Das freie Vereins- und Versammlungsrecht ist innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet (Art. 41). Dieses Recht bezieht sich insbesondere auf die Versammlung politischer Interessengruppen und Parteien. In unserem Land gibt es über 300 eingetragene Vereine.



Ein weiteres Zeichen eines demokratischen Staates ist die *Handels- und Gewerbefreiheit*, wie sie unsere Verfassung in Art. 36 garantiert.

Was können wir tun, wenn Behörden, Politiker, Beamte uns ungerecht behändeln, unsere Grundrechte verletzen? Sind wir der Staatsgewalt schutzlos ausgeliefert?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, sich zu wehren:

1. Ich kann meine Wünsche und Bitten durch einen Abgeordneten im Landtag vorbringen lassen (*Petitionsrecht*). 2. Ich kann mein Anliegen in der Zeitung

Ich kann mein Anliegen in der Zeitung veröffentlichen. Manche Zeitungen



setzen sich gerne für Menschen ein, die sich ungerecht behandelt fühlen (Recht der freien Meinungsäusserung).

3. Ich kann gegen Entscheidungen, Verfügungen, Anordnungen oder Beschlüsse einer Behörde Beschwerde erheben.

Je nach Inhalt der Beschwerde ist der Staatsgerichtshof die höchste Instanz. In gewissen Fällen ist sogar die Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte möglich.



Das Recht der Beschwerdeführung darf als die Vollendung der Grundund Freiheitsrechte bezeichnet werden.